



L
U
Z
E
R
N

Änderung des Kantonalen Waldgesetzes, Forstorganisation und Anpassungen an das Bundesrecht

Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf



1 Ausgangslage

Mit dem Kantonalen Waldgesetz vom 1. Februar 1999 (KWaG; SRL Nr. 945) wird der Vollzug des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0) und das Forstwesen im Kanton Luzern geregelt. Auf Bundesstufe sind per 1. Januar 2017 punktuelle Ergänzungen der Waldgesetzgebung in Kraft getreten, die zum Ziel haben, den Wald künftig besser vor Schadorganismen zu schützen, ihn für die Herausforderungen des Klimawandels zu wappnen und die Holznutzung sowie die Arbeitssicherheit bei der Holzernte zu stärken. Die Umsetzung erfordert einzelne Anpassungen des KWaG in den Bereichen Waldschutz und Arbeitssicherheit für nicht-forstlich ausgebildete Personen.

Mit ergänzenden Änderungen des KWaG in Bezug auf die Forstorganisation sollen der Aufbau der betrieblichen Strukturen im Luzerner Wald sowie die Aufgabenteilung zwischen der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) und den betrieblich organisierten Waldeigentümerinnen und -eigentümern gefestigt werden. Dabei werden auch die Vorgaben im Rahmen des Konsolidierungsprogrammes 2017 (KP17) berücksichtigt.

Das KWaG verlangt unter anderem, dass der Wald seine Funktionen, namentlich die Schutz-, die Wohlfahrts¹- und die Nutzfunktion (Waldfunktionen), erfüllen kann. § 18 KWaG führt aus, dass der Kanton, die Gemeinden, die Waldeigentümerinnen und -eigentümer sowie die Organisationen, denen gemäss § 40 KWaG Aufgaben übertragen worden sind, bei der Planung der Waldbewirtschaftung sowie bei der Pflege und Nutzung des Waldes, namentlich für eine nachhaltige Bewirtschaftung, partnerschaftlich zusammenarbeiten. Die Möglichkeit der Übertragung von Aufgaben an Organisationen des öffentlichen oder des privaten Rechts oder an Waldeigentümerinnen und -eigentümer mit grösseren Waldflächen ist im genannten § 40 KWaG geregelt. Zu diesen betrieblichen Waldorganisationen zählen die sogenannten Regionalen Organisationen (RO) und andere Forstbetriebe mit einer eigenen Forstfachperson, wie beispielsweise Korporationsgemeinden oder das Stadforstamt Luzern. Die zuständige Dienststelle lawa kann diesen betrieblichen Waldorganisationen einzelne Aufgaben bei der Planung der Waldbewirtschaftung sowie bei der Pflege und Nutzung des Waldes übertragen. Basis dafür ist eine Leistungsvereinbarung, die insbesondere die zu erfüllenden Aufgaben, die Qualität und das Ausmass der Aufgabenerfüllung, die Abgeltung sowie die Berichterstattung definiert.

Der Luzerner Wald umfasst eine Gesamtfläche von 41 000 Hektaren. Über 70 Prozent dieser Fläche befinden sich in privatem Eigentum, was im Vergleich zu anderen Kantonen ausserordentlich viel ist. Rund 12 000 Waldeigentümerinnen und -eigentümer besitzen insgesamt rund 30 000 Einzelparzellen. Die kleinstrukturierte Eigentumssituation stellt die Bewirtschaftung des Luzerner Waldes vor grosse Herausforderungen. Seit 2006 verfolgen der Verband der Waldeigentümer (Wald-Luzern, vormals Verband Luzerner Waldeigentümer VLW) und die Dienststelle lawa eine Strategie mit dem Ziel, dass sich betrieblich nicht organisierte Waldeigentümerinnen und -eigentümer zu RO zusammenschliessen. Diese bewirtschaften den Wald unter Führung einer Fachperson professionell und sorgen für eine kundengerechte Holzbereitstellung. Mit einer Stärkung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Waldbewirtschaftung werden die Voraussetzungen zur Erbringung der Waldleistungen im Kanton Luzern verbessert. Die Waldleistungen werden im Rahmen der Waldbewirtschaftung durch die Waldeigentümerinnen und -eigentümer erbracht. Dabei ist es Aufgabe der zuständigen Dienststelle lawa, die Erbringung der Waldleistungen zu steuern. Die Art und Weise der Steuerung erfolgt auf Basis einer Leistungsvereinbarung und berücksichtigt die unterschiedlichen Anforderungen sowie die Bedeutung der Waldleistungen aus Sicht der öffentlichen Hand. Eine engere Steuerung ist auf denjenigen Waldflächen erforderlich, die dem Schutz vor Naturgefahren (besonderer Schutzwald und besonderer Hochwasserschutzwald) dienen (18 Prozent) und auf Waldflächen mit einem Naturvorrang (16 Prozent). Insgesamt handelt es sich dabei um 30 Prozent der gesamten Waldfläche, da es eine Schnittmenge im Umfang von 4 Prozent gibt, die sowohl vor Naturgefahren schützen wie auch als Naturvorrang ausgeschieden sind.

¹ Unter der Wohlfahrtsfunktion wird die sozio-ökonomische Bedeutung des Waldes wie die Erholung, Trinkwassergewinnung und CO₂-Speicherung zusammengefasst. Zudem umfasst sie auch den Lebensraum für Tiere und Pflanzen (teilweise selten).

Aus umwelt- und klimapolitischer sowie volkswirtschaftlicher Sicht ist eine nachhaltige Holznutzung von grossem Interesse. Die Quote der Holznutzung betrug in den letzten zehn Jahren durchschnittlich nur zwei Drittel des Potentials von rund 360 000 m³ Holz. Um dieses Potenzial besser auszuschöpfen, fördert der Kanton Luzern die Holznutzung im vorwettbewerblichen Bereich. Im Vordergrund stehen der RO-Aufbau für eine eigentumsübergreifende Planung und Bewirtschaftung des Waldes und die Unterstützung des von der Dienststelle lawa angestossenen Projektes Holzcluster Luzern von PROHOLZ Lignum Luzern, um die regionale Wald- und Holzkette zu stärken und damit die Verwendung von einheimischem Holz in den nächsten Jahren zu steigern.

Die Bewilligungskompetenz für die Holznutzung gemäss § 21 KWaG und für Förderprojekte gemäss den §§ 31-33 KWaG bleibt in allen Fällen in der Kompetenz der zuständigen Dienststelle lawa. Es bleibt bei der Trennung von hoheitlichen und betrieblichen Aufgaben gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1576 vom 27. Oktober 1998.

2 Entwicklung der betrieblichen Strukturen im Luzerner Wald

Seit dem Beschluss des Regierungsrates Nr. 390 vom 24. März 2006 und dem Auftrag an die Dienststelle lawa, zusammen mit WaldLuzern die als RO-Projekt bezeichnete Förderung von wettbewerbsfähigen regionalen Organisationen an die Hand zu nehmen, ist innerhalb von zehn Jahren ein kantonsweites Netz von insgesamt zehn RO entstanden. Dadurch werden inzwischen knapp 80 Prozent der Waldfläche im Kanton Luzern durch RO oder andere betriebliche Waldorganisationen bewirtschaftet.

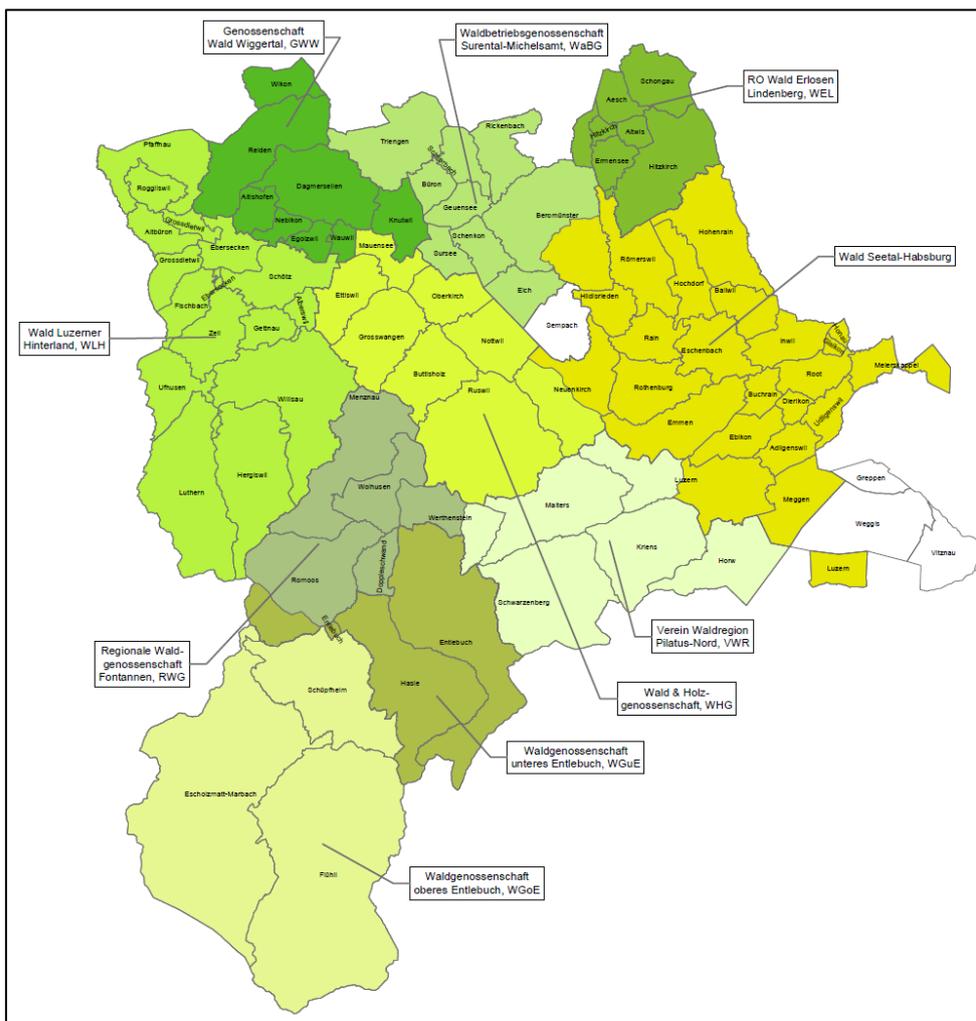


Abbildung 1: Zehn Regionale Organisationen (RO) und ihre Gebiete (RO-Perimeter). Zusätzlich bestehen Forstbetriebe von grösseren Korporationsgemeinden und anderen Körperschaften.

2.1 Organisationsgrad des Luzerner Waldes

Der Organisationsgrad der einzelnen RO umfasst gegenwärtig bei je vier Organisationen 60-70 Prozent beziehungsweise 70-80 Prozent der Waldfläche innerhalb ihres Gebietes (RO-Perimeter) und bei zwei Organisationen über 80 Prozent. Bei den RO mit einem höheren Organisationsgrad zeigt sich ein ziemlich homogenes Beteiligungsmuster. So stehen Waldflächen, die nicht einer RO angeschlossen sind, weitgehend isoliert da. Es handelt sich häufig um Einzelfälle.

Der Grossteil der betrieblich organisierten Waldflächen liegt innerhalb der betreffenden RO-Perimeter, deren Abgrenzungen unter den RO im Rahmen des Aufbauprojektes als Planungsregionen bezeichnet worden sind. Aufgrund des Prinzips der freiwilligen Organisationsform liegt ein Teil der Waldflächen, die einer RO angeschlossen sind, ausserhalb des RO-Perimeters. Insgesamt handelt es sich um 8 Prozent der RO-Waldflächen beziehungsweise um 1800 Hektaren. Häufig sind einzelne Waldeigentümerinnen und -eigentümer oder solche mit mehreren Parzellen in verschiedenen RO-Perimetern beteiligt. Einzelne grössere Gebiete mit Waldflächen ausserhalb des jeweiligen RO-Perimeters befinden sich im Hinterland sowie im Napfgebiet. Eine abgestimmte Ausrichtung der RO in grösseren Gebieten soll möglichst einvernehmlich unter den RO gelöst werden, um bestmögliche Synergien bei der Aufgabenerfüllung und Umsetzung der Leistungsvereinbarungen nutzen zu können.

Neben den RO gelten auch Forstbetriebe von Korporationsgemeinden und weiteren Körperschaften mit einer Forstfachperson als betrieblich organisierte Waldorganisationen. Zudem besitzen einzelne ausserkantonale Forstbetriebe Waldflächen im Kanton Luzern, die ebenfalls als betrieblich organisiert eingestuft werden. Zusammen decken die betrieblichen Waldorganisationen insgesamt knapp 80 Prozent der Luzerner Waldfläche ab.

Waldorganisationen mit einer Leistungsvereinbarung (Stand Nov. 2016)	betrieblich organisierte Waldfläche		
	Hektaren inner- und ausserhalb RO-Perimeter	Hektaren innerhalb RO-Perimeter	Organisationsgrad innerhalb RO-Perimeter
Genossenschaft Wald Wiggertal	1866	1519	60 %
Wald Erlösen-Lindenberg	692	680	60 %
Regionale Wald-Genossenschaft Fontannen	2306	1933	69 %
Verein Waldregion Pilatus-Nord	2496	2239	69 %
Waldbetriebsgenossenschaft Surental-Michelsamt	1301	1279	82 %
Wald Luzerner Hinterland	2776	2640	66 %
Wald Seetal-Habsburg	2207	2055	66 %
Waldgenossenschaft oberes Entlebuch	6584	6499	85 %
Waldgenossenschaft unteres Entlebuch	2388	2095	69 %
Wald und Holz Genossenschaft Rottal Sempachersee West	1607	1553	78 %
Regionale Organisationen (RO) Total (1)	24 223	22 489	
Betriebsgemeinschaft Korporation Stadt Willisau, Korporation Pfaffnau, Personalkorporation Grossdietwil, Realkorporation Grossdietwil	953	¹⁾ Die Leistungsvereinbarung ist in den Schutzwaldprojekten der Schutzwaldpflegegenossenschaften integriert und wird nicht separat vereinbart. ²⁾ Die Flächen von Naturwaldreservaten sind nicht berücksichtigt.	
Forstbetrieb Region Zofingen	111		
Herdgemeinde Huttwil	86		
Korporation Escholzmatt	412		
Korporation Marbach	74		
Korporation Romoos	89		
Korporation Sempach	129		
Korporation Sursee	209		
Korporation Zug	67		
Personalkorporation Altbüren	120		
Staatswald	2104		
Stadtforstamt Luzern	1487		
Stift St. Michael (Beromünster)	148		
WNG Hilfern	195		
Schutzwaldpflegegenoss. Luzerner Rigi Gemeinden ¹⁾	782		
Schutzwaldpflegegenoss. Schwändeliflue (Flühli) ¹⁾	135		
übrige Betriebe Total (2)	6998		
Waldorganisationen Total (1+2) ²⁾	31 221		

Tabelle 1: Organisationsgrad der betrieblichen Waldorganisationen mit einer Leistungsvereinbarung (Stand Nov. 2016).

2.2 Flächenprojekt 2013-2016

Mit dem RO-Aufbau sind bisher die Waldeigentümerinnen und -eigentümer, die Mitglieder einer RO sind, von der zuständigen RO-Forstfachperson beraten worden. Im Rahmen eines Projektes der Dienststelle lawa wurden seit 2013 in drei der zehn RO im Kanton Luzern alle Waldeigentümerinnen und -eigentümer innerhalb ihres RO-Perimeters von der RO-Forstfachperson beraten. Auch jene Waldeigentümerinnen und -eigentümer, die nicht Mitglied einer RO sind und bisher die unentgeltliche Beratung vom Revierförster in Anspruch nehmen konnten, werden von der RO-Forstfachperson betreut. Für die Beteiligung am so genannten Flächenprojekt war Bedingung, dass mindestens 75 Prozent der Waldfläche im RO-Perimeter der RO angeschlossen sind. Die Evaluation erfolgte extern durch die dafür beauftragte INTERFACE Politikstudien Forschung Beratung GmbH. Neben den drei RO des Flächenprojekts wurden drei weitere RO als Vergleichsgruppe untersucht. Von Anfang 2013 bis Juni 2016 wurde eine breit abgestützte Analyse durchgeführt. Der umfassende Schlussbericht der Evaluation vom 25. Mai 2016 ist auf der Website der Dienststelle lawa (www.lawa.lu.ch) zugänglich. Er bestätigt, dass die RO-Strategie die Leistungsfähigkeit der Wald- und Holzwirtschaft stärkt. Die Beratung durch die Forstfachperson der RO wird sowohl von den RO-Mitgliedern als auch von den nicht organisierten Waldeigentümerinnen und -eigentümern positiv bewertet. Die Zufriedenheit ist ähnlich hoch wie diejenige mit den Revierförstern in den Vergleichsgebieten ohne Flächenprojekt. Der Bericht ortet auch Optimierungspotenzial und dient als Grundlegendokument für eine weitere Optimierung der betrieblichen und staatlichen Strukturen im Luzerner Wald.

3 Konsolidierungsprogramm 2017 (KP17)

Mit dem KP17 hat der Kantonsrat im Dezember 2016 ein Massnahmenpaket zur Sanierung des Finanzhaushalts des Kantons Luzern bis 2019 verabschiedet. Die Dienststelle lawa ist im Bereich der Abteilung Wald durch nachfolgende Massnahmen betroffen:

- **Überprüfung der Strukturen und Aufgaben**

Als wichtigste Massnahme werden einzelne Forstreviere vergrössert und von bisher 16 auf mittelfristig 12 Reviere zusammengelegt. Die Führungsstruktur der Abteilung Wald wird gestrafft und integraler gestaltet. Dadurch können drei Führungsfunktionen eingespart werden. Zudem wird eine Stelle in einem Fachbereich nicht mehr besetzt. Des Weiteren werden die Büroräumlichkeiten der Waldregion Luzern in den lawa-Standort Sursee integriert. In der Summe führen diese verwaltungsinternen Massnahmen zu einem Minderaufwand von netto jährlich 0,5 Millionen Franken. Zusätzlich müssen Mehrkosten, die durch die Ausdehnung der beförsterten Fläche an die privaten Organisationen anfallen, verwaltungsintern kompensiert werden. Dies dürften mittelfristig rund 0,15 bis 0,2 Millionen Franken sein.

			Finanzielle Auswirkung pro Jahr (in Mio. Fr.)				
	HA	AB	2017	2018	2019	2020	2021
ER Einsparung	8	2020	0,6	0,65	0,7	0,7	0,7
ER Belastung	8	2020	0,1	0,15	0,2	0,2	0,2
IR Einsparung							
IR Vorinvestition*							
Auswirkungen Personal			2017	2018	2019	2020	2021
Anz. Vollzeitstellen (- Abbau / + Aufbau)			- 4,0	- 4,5	- 5,0	- 5,0	- 5,0

Tabelle 2: Entwicklung der Einsparungen und Mehrausgaben sowie der geplante Stellenabbau in der Dienststelle lawa, Abteilung Wald, im Zusammenhang mit KP17.

- **Beförsterungsbeiträge und Beiträge Wald**

Die Sparvorgaben bei den Transferzahlungen im Bereich Wald belaufen sich über die Periode von 2017-2020 auf insgesamt 0,8 Millionen Franken beziehungsweise 0,2 Millionen Franken pro Jahr. Betroffen sind Beiträge für die Beförsterung an die betrieblichen Waldorganisationen gemäss § 30 KWaG sowie Beiträge im Bereich Wald (Förderleistungen gemäss § 32 KWaG) in der Höhe von je 0,1 Millionen Franken pro Jahr.

Aufgrund der beiden Massnahmen wird der Nettoaufwand für die Leistungsgruppe Wald innerhalb der Dienststelle lawa um 0,7 Millionen Franken pro Jahr entlastet.

4 Aufgabenteilung Kanton und betriebliche Waldorganisationen

Wie bereits einleitend erwähnt, kann die Dienststelle lawa einzelne Aufgaben bei der Planung der Waldbewirtschaftung sowie bei der Pflege und Nutzung des Waldes Organisationen des öffentlichen oder des privaten Rechts oder den Waldeigentümerinnen und -eigentümern mit grösseren Waldflächen übertragen. Diese Bestimmungen sind im KWaG mit der Änderung vom 4. November 2013, in Kraft seit dem 1. März 2014, präzisiert worden und haben sich für die Zusammenarbeit auf Basis einer Leistungsvereinbarung bewährt.

Die Trennung von hoheitlichen und betrieblichen Aufgaben wurde mit dem Regierungsratsbeschluss Nr. 1576 vom 27. Oktober 1998 mit dem Ziel eingeleitet, eine Spezialisierung und Professionalisierung auf der betrieblichen und staatlichen Ebene zu ermöglichen. Mit dem Aufbau der RO sind die betrieblichen Strukturen seit 2006 erheblich gestärkt worden. Zusammen mit den Forstbetrieben von anderen betrieblichen Waldorganisationen erbringen die RO die delegierbaren Aufgaben des Kantons, insbesondere im Bereich der Beratung. Seit 2006 hat sich damit die Rolle des Kantons Luzern vom Staat als Dienstleister zum Staat als Gewährleister gewandelt. Der im KWaG definierte Auftrag wird zunehmend partnerschaftlich mit den betrieblichen Waldorganisationen erfüllt. Der Kanton schafft Rahmenbedingungen und Grundlagen, damit die Waldorganisationen die Leistungen für die Öffentlichkeit erbringen können, steuert die Erfüllung in der benötigten Menge und Qualität und regelt die Entschädigung, sei dies über die Leistungsvereinbarung im Bereich der Beratung oder über Förderprojekte zur Erbringung der Waldleistungen.

Würde die Beratung wie vor dem RO-Aufbau wiederum flächendeckend durch den Revierförster der Dienststelle lawa ausgeübt, würden die Leistungsvereinbarungen hinfällig und die Rolle des Kantons als Dienstleister in den Vordergrund gestellt. Die RO könnten erst zum Zuge kommen, wenn die Holzschläge durch die Revierförster der Dienststelle lawa angezeichnet und bewilligt wären. Seitens RO wäre die wichtige Abstimmung von Angebot und Nachfrage innerhalb der Wald- und Holzketten mit einem erheblichen Zusatzaufwand verbunden und würde die eigentumsübergreifende Zusammenarbeit wesentlich erschweren. Würden hingegen auch die Bewilligungskompetenzen für die Holznutzung und die Förderprojekte den betrieblichen Waldorganisationen übertragen, würden alle hoheitlichen Aufgaben privatisiert und die Trennung von hoheitlichen und privaten Aufgaben gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1576 vom 27. Oktober 1998 rückgängig gemacht. Eine Neuausrichtung oder Rückorientierung der Forstorganisation ist allerdings nicht angezeigt, denn die Erfahrungen mit der Übertragung von einzelnen Aufgaben an die aufgebauten RO sowie an andere betriebliche Waldorganisationen zeigen, dass sich die Ausrichtung mit einer partnerschaftlichen, differenzierten Aufgabenteilung grundsätzlich bewährt und auf der betrieblichen und staatlichen Seite Synergien genutzt werden können.

In der Funktion als Gewährleisterin konzentriert sich die Dienststelle lawa auf die Kernaufgaben im hoheitlichen Bereich und differenziert die Steuerungstiefe bei den verschiedenen Waldleistungen unter Berücksichtigung von deren Bedeutung für das öffentliche beziehungsweise private Interesse. Die Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktionen des Waldes weisen einerseits eine graduelle Kaskade des öffentlichen und privaten Interesses auf. Andererseits bestehen unterschiedliche Marktverhältnisse zur Finanzierung der verschiedenen Waldleistungen. Dementsprechend differenzieren sich die privaten Finanzierungsmöglichkeiten beziehungsweise der Finanzierungsbedarf durch öffentliche Quellen. Im Schutzwald und auf Waldflächen mit einem Naturvorrang sowie bei der Walderhaltung ist das öffentliche Interesse besonders ausgeprägt und es bestehen kaum private Finanzierungsmöglichkeiten. Zudem sind übergeordnete Bundesvorgaben wie die Wegleitung Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald zu beachten. Aus diesen Gründen sind hier eine hohe Steuerungstiefe und die Finanzierung durch die öffentliche Hand erforderlich. Auf der anderen Seite lässt die Holznutzung im Nutzwald durch die betrieblichen Waldorganisationen eine allgemeine Steuerung im Rahmen einer Nutzungsbewilligung zu, um die gesetzlichen Vorgaben für eine nachhaltige und naturnahe Waldbewirtschaftung zu gewährleisten. Die Finanzierung erfolgt durch den Holzabsatz am Markt.



Abbildung 2: Öffentliche und private Bedeutung und Finanzierung der Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktionen des Waldes sowie der Walderhaltung.

Aus Sicht des Kantons bestehen an die Leistungserbringer – seien es RO oder andere betriebliche Waldorganisationen – die gleichen Anforderungen. Im Vergleich zu den Forstbetrieben von anderen betrieblichen Waldorganisationen haben die RO kaum direkten Zugriff auf die Nutzungsrechte der angeschlossenen Waldeigentümerinnen und -eigentümer. Die Leistungsfähigkeit der RO ist deshalb abhängig von einem hohen Organisationsgrad beziehungsweise von einer bedeutenden Ausdehnung. Für Effizienzvorteile sind zudem eine eigentumsübergreifende Planung und Bewirtschaftung wichtig. Für die Beratung der Waldeigentümerinnen und -eigentümer im Normalwald kann auf das Fachwissen der Forstfachpersonen der betrieblichen Waldorganisationen abgestützt und in diesem Bereich ein paralleles staatliches Angebot ersetzt beziehungsweise auf die strategische Ebene der betrieblichen Waldorganisationen ausgerichtet werden.

Aufgrund des bisherigen Aufbaus und der Entwicklung der betrieblichen Strukturen war zu prüfen, welche Rahmenbedingungen anzupassen sind, um den Organisationsgrad im Luzerner Wald weiter zu erhöhen. Es soll festgelegt werden, unter welchen Bedingungen die Beratung der einzelnen, nicht organisierten Waldeigentümerinnen und -eigentümer in Gebieten mit einem hohen Organisationsgrad auf Gesuch hin durch die Forstfachperson der RO oder einer anderen angrenzenden betrieblichen Waldorganisation erfolgen kann.

5 Strategie zur Stärkung der betrieblichen Strukturen

Um den aktuellen Organisationsgrad im Luzerner Wald von insgesamt knapp 80 Prozent der Waldfläche weiter steigern zu können, liegt das Potenzial hauptsächlich bei den RO. Um die Nichtmitglieder bestmöglich zu motivieren, sich einer RO anzuschliessen, ist es unabdingbar, ihnen den Mehrwert aus einer RO-Mitgliedschaft aufzeigen zu können. Deshalb sollen den RO für ihr Gebiet auch die Eigentümerdaten der nicht organisierten Waldeigentümerinnen und -eigentümer auf der elektronischen Informationsplattform (Waldportal) zugänglich gemacht werden. Die Ermächtigung erfordert eine gesetzliche Grundlage auf Basis des übergeordneten Auftrags, leistungsfähige Strukturen für eine effiziente Waldbewirtschaftung und Erbringung von Waldleistungen zu schaffen.

Um alle Waldeigentümerinnen und -eigentümer gleich zu behandeln und die Selbsthilfemassnahmen der Wald- und Holzwirtschaft solidarisch abzustützen, soll zudem die rechtliche Grundlage geschaffen werden, um das Inkasso für Selbsthilfemassnahmen der Wald- und Holzwirtschaft auf alle Waldeigentümerinnen und -eigentümer ausdehnen zu können. Aktuell beteiligten sich vor allem die RO-Mitglieder und übrigen betrieblichen Waldorganisationen. Das Inkasso erfolgt verbandsseitig. Im Weiteren soll künftig die Beteiligung an den Selbsthilfemassnahmen der Wald- und Holzwirtschaft als Bedingung gelten im Hinblick auf die Ausrichtung von Finanzhilfen wie Beiträge für Seilkraneinsätze und die Jungwaldpflege. Dazu besteht in § 31 Absatz 3f KWaG bereits eine gesetzliche Grundlage. In § 21c der Kantonalen Waldverordnung vom 24. August 1999 (KWaV; SRL Nr. 946) soll diese mit Ausführungsbestimmungen ergänzt werden. Diese beiden Anpassungen begünstigen eine RO-Mitgliedschaft, indem vermieden wird, dass Nichtmitglieder bevorteilt werden.

Bei den anderen Forstbetrieben, die vor allem öffentlich-rechtliche Körperschaften umfassen, sollen die Zusammenarbeitsformen untereinander – insbesondere unter den Körperschaften mit kleineren und mittleren Waldflächen – gestärkt werden, um einerseits die betrieblichen Geschäftseinheiten zu erweitern und andererseits die wichtige Aufgabe als Ausbildungsbetrieb für forstliche Berufe erhalten und bei Bedarf ausbauen zu können. In angrenzenden Waldpartien können sie, gestützt auf eine vertragliche Bewirtschaftungsvereinbarung, auch private Waldeigentümerinnen und -eigentümer mit kleineren Flächen betreuen und so ebenfalls einen Beitrag zur Steigerung des Organisationsgrades leisten sowie die Ausbildungsstätten im Luzerner Wald stärken.

Zusammen mit den Forstbetrieben der anderen betrieblichen Waldorganisationen sollen die RO dazu beitragen, dass künftig in allen Regionen durch eine möglichst flächendeckende Organisation leistungsfähige betriebliche Waldorganisationen bestehen, die über eine Forstfachperson verfügen. In den kleinstrukturierten Verhältnissen gestalten die RO die Planung und Bewirtschaftung des Waldes eigentumsübergreifend und sorgen für eine effiziente Holznutzung und Versorgung der Holzwirtschaft, die insbesondere im Kanton Luzern eine starke Stellung hat. Die RO tragen durch eine breite Abdeckung und übergeordnete Ansprechbarkeit ebenso dazu bei, dass auch die übrigen Waldleistungen effizient erstellt werden. Bei grossen Naturereignissen wie Sturm, Schadorganismen oder Waldbrand sind die betrieblichen Waldorganisationen dank gemeinsamer Planung und Organisation besser in der Lage, die Bewältigung von Schäden zielgerichtet und zeitgerecht gemäss kantonaler Strategie sicherzustellen.

Die RO und die weiteren betrieblichen Waldorganisationen sollen mit ihren Forstfachpersonen in der Lage sein, die delegierbaren Aufgaben des Kantons, insbesondere im Bereich der Beratung, gestützt auf eine Leistungsvereinbarung zu erfüllen. Sie dienen der Dienststelle lawa als verlängerte Hand zu den Waldeigentümerinnen und -eigentümern und gewährleisten die Sicherstellung der Waldleistungen sowie die Umsetzung der walddpolitischen Ziele des Kantons Luzern. Diese Aufgaben bedingen eine partnerschaftliche Zusammenarbeit und Akzeptanz von unterschiedlichen Rollen bei der Aufgabenteilung.

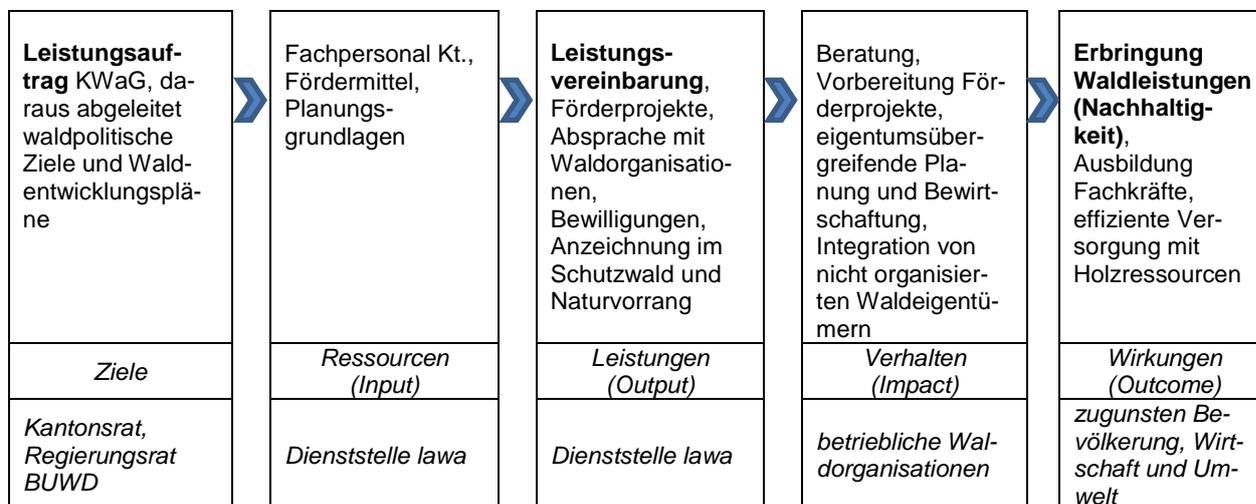


Abbildung 3: Wirkungsmodell Umsetzung kantonale Waldpolitik im organisierten Wald

RO, die über einen hohen Organisationsgrad von mindestens 75 Prozent innerhalb ihres Gebietes oder sonst über eine robuste Ausdehnung und solide Geschäftsbasis von mindestens 2000 Hektaren Wald innerhalb ihres Gebiets verfügen und weitere, nachfolgend aufgeführte Bedingungen erfüllen, sollen mittels Gesuch beantragen können, sich die Beratung der einzelnen, nicht organisierten Waldeigentümerinnen und -eigentümern innerhalb des RO-Perimeters übertragen zu lassen. Diese Möglichkeit steht grundsätzlich auch den anderen betrieblichen Waldorganisationen mit einer Leistungsvereinbarung und mit Sitz im Kanton Luzern offen, sofern sie mindestens 500 Hektaren Wald umfassen oder in einer entsprechend grossen Betriebsgemeinschaft integriert und nach Möglichkeit als Ausbildungsbetrieb gelten oder in einem Ausbildungsverbund beteiligt sind. Die Be-

betreuung von nicht organisierten Waldeigentümerinnen und -eigentümern beschränkt sich in diesen Fällen allerdings auf angrenzende Gebiete dieser Körperschaften, um bei der Planung und Bewirtschaftung der eigenen Flächen Synergien nutzen zu können.

Neben quantitativen Kriterien bestehen für die betrieblichen Waldorganisationen auch qualitative Anforderungen, um sich die Beratung der einzelnen, nicht organisierten Waldeigentümerinnen und -eigentümer auf Gesuch hin übertragen lassen zu können:

- Die Flächenausdehnung der Organisation wird durch eine aktive Anwerbung von neuen Mitgliedern weiter vergrössert (betrifft vor allem die RO),
- die personellen Ressourcen der zuständigen Forstfachperson/-en und Stellvertretungsregelungen sind vorhanden,
- die wettbewerbsrechtlichen Anforderungen werden erfüllt, insbesondere sind beim Holzabsatz und Einkauf von Dienstleistungen die Nachfragerinnen und Nachfrager sowie Anbieterinnen und Anbieter diskriminierungsfrei zu behandeln; allfällige Mandate für die Beförderung werden auf die Kernaufgabe beschränkt,
- die Transparenz beim Holzabsatz und bei den Finanzzahlen ist sichergestellt,
- die Leistungsvereinbarung wird erfüllt und
- die Beratung für die nicht organisierten Waldeigentümerinnen und -eigentümer wird für mehrere Jahre übernommen (mindestens acht Jahre), um Kontinuität zu schaffen.

Die Möglichkeit zur Auslagerung der Beratung für die nicht organisierten Waldeigentümerinnen und -eigentümer ist dadurch begründet, dass die Betreuung der verbleibenden, nicht organisierten Waldeigentümerinnen und -eigentümer für die Dienststelle lawa aufwendiger ist, da sie in Gebieten mit einem hohen Organisationsgrad häufig nur isoliert vorkommen und als Einzelfall behandelt werden müssen. Mit der direkten Zuständigkeit der örtlichen Forstfachperson der RO oder einer anderen betrieblichen Waldorganisation ergeben sich dagegen weitere Synergiepotenziale für die gemeinsame Planung und Bewirtschaftung sowie die Chance, durch die direkten Kontakte weitere Mitglieder zu gewinnen und dadurch den Organisationsgrad zu erhöhen. Die Auswertung des Flächenprojektes 2013-2016 hat überdies ergeben, dass die Beratung durch die Forstfachperson der RO auch von den Nicht-RO-Mitgliedern positiv bewertet wird.

Mit den qualitativen Bedingungen soll sichergestellt werden, dass die betrieblichen Waldorganisationen als Vertragspartnerinnen der Dienststelle lawa und damit als deren verlängerte Hand die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllen, um im Sinne einer partnerschaftlichen Steuerung und Leistungserfüllung (Public Corporate Governance) die Interessen der kantonalen Waldpolitik bei den Waldeigentümerinnen und -eigentümern im Rahmen der Beratung (Erstkontakt) sowie bei der Vorbereitung und Umsetzung von Förderprojekten (z.B. Jungwaldpflege oder Waldrandaufwertung) zu vertreten.

Mit einer Ergänzung von § 40 KWaG soll die rechtliche Grundlage geschaffen werden, um den betrieblichen Waldorganisationen auf Gesuch hin die Beratung für die nicht organisierten Waldeigentümerinnen und -eigentümer unter den vorangehend aufgeführten Bedingungen übertragen zu können. Falls sich die RO oder andere betriebliche Waldorganisationen nicht über die Zuständigkeit für die Beförderung in grösseren Gebieten einigen können, soll die Zuteilung nach einer Konsultation der Beteiligten durch die Dienststelle lawa vorgenommen werden können.

6 Kernkompetenzen und Aufgaben der staatlichen und betrieblichen Waldorganisationen

6.1 Dienststelle lawa

Die Dienststelle lawa ist für den Vollzug der Waldgesetzgebung von Bund und Kanton zuständig und stellt die Walderhaltung (z.B. Waldfeststellungen, Rodungen, Bauten und Anlagen, Veranstaltungen) und die Nachhaltigkeit der Waldfunktionen sicher. Sie besorgt Grundlagen über die Bedeutung und den Zustand des Waldes und leitet daraus walddpolitische Ziele und Massnahmen sowie Förderprogramme ab (beispielsweise für Schutzwald, Waldschutz, Seilkraneinsätze, Jungwaldpflege, Waldrandaufwertung und Waldreservate). Die Dienststelle lawa ist auch für die Leis-

tungsvereinbarungen mit den betrieblichen Waldorganisationen zuständig. Zudem erarbeitet sie die Waldentwicklungsplanung, bietet den betrieblichen Waldorganisationen ihre fachliche Unterstützung an, sorgt für die Information der Öffentlichkeit und die Sensibilisierung von Waldbesucherinnen und -besuchern. Zudem stellt sie sicher, dass die Ziele und Massnahmen sektorübergreifend, insbesondere mit der Raumplanung und der Erholungsnutzung, der Land- und Alpwirtschaft, der Jagd, der ökologischen Vernetzung sowie mit der Planung von Schutzbauten und weiteren raumrelevanten Aktivitäten abgestimmt werden mit dem Ziel, dass der Wald seine Funktionen erfüllen kann und gegenseitig Synergien genutzt werden können.

Mit der Delegation der Beratung der Waldeigentümerinnen und -eigentümer an die betrieblichen Waldorganisationen reduzieren sich die operativen Tätigkeiten der Dienststelle lawa im Nutzwald und konzentrieren sich in diesem Bereich auf Absprachen mit den betrieblichen Waldorganisationen bezogen auf die Zielsetzungen, Planungen sowie das Controlling. Eine direkte Zuständigkeit der Dienststelle lawa liegt hingegen im Schutzwald und auf Flächen mit einem Naturvorrang vor. Die spezifischen Anforderungen bedingen eine hohe Steuerungstiefe mittels Anzeichnung durch die Dienststelle lawa. Dabei wird die Forstfachperson der zuständigen betrieblichen Waldorganisation miteinbezogen, damit sie die Ausführung direkt planen kann. Bei der Sicherstellung der natürlichen Waldverjüngung und der Abstimmung mit der Jagdplanung und der Verhütung von Wildschäden liegt die Federführung ebenfalls bei der Dienststelle lawa. Dasselbe gilt für Sicherheitsholzschläge entlang von Kantonsstrassen.

6.2 Betriebliche Waldorganisationen

Die betrieblichen Waldorganisationen setzen mit ihren Forstfachpersonen die delegierbaren Aufgaben des Kantons, insbesondere im Bereich der Beratung, gestützt auf die Leistungsvereinbarung um. Sie beantragen im Namen der Waldeigentümerinnen und -eigentümer die Nutzungsbewilligungen für Holzschläge, stellen Gesuche für Förderprojekte und sorgen bei den Waldeigentümerinnen und -eigentümern für eine korrekte Umsetzung der Bewilligungen sowie für die Einhaltung von bau- und umweltrechtlichen Bestimmungen. Sie berücksichtigen die übergeordneten kantonalen Zielsetzungen und Planungen, schaffen Synergien mit einer eigentumsübergreifenden Waldbewirtschaftung, optimieren die Produktions- und Absatzprozesse und setzen spezialisierte Dienstleistungsunternehmen ein. Je nach Lage und Topografie sind bei den betrieblichen Waldorganisationen unterschiedliche Kompetenzen im Bereich Bau und Unterhalt von forstlichen Infrastrukturen wie Waldstrassen und ingenieurbiologischen Verbauungen, von Biotopen sowie Erholungseinrichtungen im Wald ausgeprägt. Korporationen und andere Körperschaften mit einem eigenen Forstbetrieb, die als Ausbildungsbetriebe tätig oder an einem Ausbildungsverbund beteiligt sind, leisten zudem einen wichtigen Beitrag zur Sicherung von forstlichen Nachwuchskräften auf Fach- und Führungsstufe.

6.3 Schnittstellen

Die Aufgaben und Kompetenzen sowie die Zusammenarbeit zwischen der Dienststelle lawa und den betrieblichen Waldorganisationen sind in der jeweiligen Leistungsvereinbarung geregelt. Zur Abstimmung der Planungen mit den übergeordneten Vorgaben sollen die Absprachen auf Stufe der Waldregionen verstärkt und zielorientiert ausgerichtet werden. In diesem Rahmen kann das Controlling schlank gestaltet werden.

7 Anpassungen an das Bundesrecht

Am 1. Januar 2017 sind Ergänzungen des WaG in Kraft getreten, um den Schutz des Waldes vor Schadorganismen sowie die Waldpflege zur Anpassung an den Klimawandel zu stärken. Zudem soll mehr einheimisches Holz genutzt und verwendet sowie die Leistungsfähigkeit der Waldwirtschaft verbessert werden. Neu werden die Anforderungen an die Arbeitssicherheit für nicht-forstlich ausgebildete Personen erhöht, die für Auftraggeberinnen und Auftraggeber Holzerntearbeiten ausführen. Die Umsetzung erfordert einzelne Anpassungen des KWaG im Bereich des Waldschutzes und der Arbeitssicherheit.

Bereits am 1. Juli 2013 sind Änderungen des WaG in Kraft getreten, die im Zusammenhang mit der Waldflächenpolitik stehen und eine Anpassung des KWaG im Bereich des Rodungersatzes erfordern. Zudem soll im KWaG die gesetzliche Grundlage für die im Bundesrecht vorgesehene Möglichkeit geschaffen werden, in Gebieten, in denen eine Zunahme der Waldfläche verhindert werden soll, auch ausserhalb der Bauzonen eine statische Waldgrenze festlegen zu können.

8 Die Gesetzesbestimmungen im Einzelnen

§§ 4 und 5 Ersatzabgaben

Artikel 8 WaG wurde per 1. Juli 2013 aufgehoben. Entsprechend kann der Kanton keine Ersatzabgaben mehr erheben. § 4 KWaG ist ersatzlos zu streichen. Gleiches gilt für § 5 Absatz 1 letzter Teilsatz KWaG.

§ 6 Waldfeststellung

Absatz 2

Mit der Änderung von Artikel 10 Absatz 2 WaG, die am 1. Juli 2013 in Kraft getreten ist, erhalten die Kantone die Möglichkeit, für Gebiete, in denen eine Zunahme der Waldfläche ausserhalb der Bauzonen verhindert werden soll, eine statische Waldgrenze festzulegen. Damit würden künftig Flächen, die ausserhalb dieser Grenzen einwachsen, nicht als Wald gelten und könnten ohne Bewilligung gerodet werden. Die Gebiete, in denen der Kanton eine Zunahme des Waldes verhindern will, sind im kantonalen Richtplan zu bezeichnen. Die erforderlichen Grundlagen für die kantonale Richtplanung sind noch zu erarbeiten. Mit einer Anpassung und Ergänzung des KWaG wird einzig die Möglichkeit und *nicht* die Pflicht geschaffen, statische Waldgrenzen ausserhalb der Bauzonen festlegen zu können.

§ 25 Allgemeine Waldschäden

Absatz 2

Mit der Änderung des Bundesrechts sind die Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden in der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV; SR 921.01) neu in einem Artikel zusammengefasst worden (Art. 29 WaV). Der Verweis darauf ist in § 25 Absatz 2 KWaG entsprechend anzupassen. Aus der Systematik der WaV ergibt sich, dass vom Verweis auf Artikel 29 WaV auch die Grundsätze und Definitionen von Artikel 28 WaV erfasst sind.

§ 27 Ausbildung

Absatz 2

Um die Arbeitssicherheit im Wald besser zu gewährleisten, ist im WaG die Pflicht eingeführt worden, dass im Auftrag ausgeführte Holzerntearbeiten im Wald nur mit einer vom Bund anerkannten Ausbildung ausgeführt werden dürfen. Diese Pflicht gilt für die vom Auftragnehmer oder von der Auftragnehmerin für Holzerntearbeiten eingesetzten Arbeitskräfte. Holzerntearbeiten im eigenen Privatwald sind davon nicht erfasst. Holzerntearbeiten im Wald beinhalten das Fällen, Entasten,

Einschneiden und Rücken von Bäumen und Baumstämmen. Andere Arbeiten im Wald, wie etwa die Jungwaldpflege (mit Baumdurchmesser bis 20 cm auf 1,3 m über Boden gemessen) oder Unterhaltsarbeiten an Waldstrassen fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Bestimmung. Der bisherige § 27 Absatz 2 KWaG ist demnach überholt. Mit dem Verweis auf Artikel 21a WaG wird die Ausbildungspflicht ins kantonale Recht übernommen. Die Anforderungen an die bewährten Kurse werden nicht verschärft.

§ 28a Informationsbewirtschaftung

Absatz 1

Damit die Dienststelle lawa als Gewährleisterin (vgl. Aussagen unter Ziffer 4) ihre Aufgaben wahrnehmen kann, muss sie Eigentumsdaten (Parzellen und Adressen), Daten zum Waldbestand, zur Holznutzung, zur Waldpflege und zu Förderprojekten sowie zu Infrastrukturanlagen im Wald sammeln und bewirtschaften können. Diese Daten stellen Personendaten im Sinne der Datenschutzgesetzgebung dar (§ 2 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes vom 2. Juli 1990 [DSG; SRL Nr. 38]). Organe dürfen Personendaten zur Erfüllung von Aufgaben bearbeiten, für die eine Rechtsgrundlage besteht (§ 5 Abs. 2 DSG). Für eine entsprechende elektronische Informationsplattform mit Login-Zugang für die Forstfachpersonen von betrieblichen Waldorganisationen wird mit § 28a KWaG die gesetzliche Grundlage geschaffen. Der Datenzugang ist eine Voraussetzung für eine effiziente Geschäftsabwicklung zwischen der Dienststelle lawa und der jeweiligen betrieblichen Waldorganisation.

Absatz 2

Um den Organisationsgrad des Waldes weiter zu steigern, sollen diejenigen Waldeigentümerinnen und -eigentümer, die nicht Mitglied einer RO sind, motiviert werden, sich einer RO anzuschliessen. Zu diesem Zweck ist es unabdingbar, die Waldeigentümerinnen und -eigentümer vom Mehrwert zu überzeugen, den sie aus der RO-Mitgliedschaft gewinnen können. Entsprechend soll die Dienststelle lawa Personendaten denjenigen betrieblichen Waldorganisationen beziehungsweise deren Forstfachpersonen zugänglich machen können, in deren Gebiet (RO-Perimeter) sich die Nichtmitglieder befinden.

Absatz 3

Alle RO-Mitglieder zahlen heute einen Beitrag an den privaten Selbsthilfefonds (SHF) der Wald- und Holzwirtschaft². Nicht organisierte Waldeigentümerinnen und -eigentümer beteiligen sich nur zu kleinen Teilen an diesen Selbsthilfemassnahmen. Um die Gleichbehandlung aller Waldeigentümerinnen und -eigentümer zu erreichen und die Selbsthilfemassnahmen der Wald- und Holzwirtschaft solidarisch abzustützen, soll die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, dass Angaben zur Holznutzung der nicht organisierten Waldeigentümerinnen und -eigentümer an die Inkassostelle des SHF weiter geleitet werden dürfen. Diese Inkassostelle ist bei WaldLuzern angegliedert.

Absatz 4

Der Regierungsrat regelt das Nähere, insbesondere die Art der Daten, die zugänglich gemacht werden dürfen, in der Verordnung.

§ 31 Grundsatz

Absatz 1

Mit der Änderung des WaG wurde anerkannt, dass Schadorganismen, die den Wald und die Erfüllung seiner Funktionen gefährden, auch ausserhalb des Waldes entstehen können. Deren Ein-

² Der Selbsthilfefonds der Schweizer Wald- und Holzwirtschaft (SHF) ist als Verein von folgenden Verbänden der Wald- und Holzwirtschaft getragen: WaldSchweiz, Holzindustrie Schweiz und Verband Schweizer Hobelwerke. Mit den solidarischen Abgaben werden die nationalen Gemeinschaftswerke wie Lignum, Holzenergie Schweiz sowie weitere Aktivitäten und Projekte im gemeinsamen Interesse finanziert.

dämmung ist im Wald schwieriger als in landwirtschaftlichen Kulturen, da grossflächige Einsätze aufwendiger sind. Weiter ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald grundsätzlich verboten (vgl. Anhang 2.5, Ziff. 1.1 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 [ChemRRV; SR 814.81]). Um Schadorganismen rechtzeitig und konsequent zu verhindern oder zu bekämpfen, müssen die Massnahmen sowohl innerhalb als auch ausserhalb des Waldes ergriffen werden können. Gemäss dem geänderten Bundesrecht haben die Kantone Massnahmen gegen die Ursachen und Folgen von Schäden zu ergreifen, die die Erhaltung des Waldes in seinen Funktionen erheblich gefährden können. Die Kantone müssen zudem ihr Gebiet auf Schadorganismen überwachen. Bis anhin waren von § 31 Absatz 1 KWaG nur Massnahmen für den Schutzwald erfasst. Entsprechend muss der Anwendungsbereich von § 31 Absatz 1b KWaG auf Massnahmen, die zur Erhaltung des Waldes und zur Erfüllung seiner Funktionen, namentlich der Schutz-, der Wohlfahrts- und der Nutzfunktion notwendig sind, ausgedehnt werden.

Absatz 2

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass die erforderlichen Massnahmen zum Schutz des Waldes und seiner Funktionen auch ausserhalb des Waldes angeordnet, vollzogen und unterstützt werden können. Für landwirtschaftliche Flächen und den produzierenden Gartenbau bleibt weiterhin der landwirtschaftliche Pflanzenschutzdienst zuständig. Mit der Ergänzung wird als Folge der neuen Bundesregelung die Lücke in der Zuständigkeit für sämtliche anderen Bereiche ausserhalb des Waldes geschlossen (beispielsweise in anderen Grünflächen).

§ 32 Beiträge

Absatz 1^{bis}

Bis anhin wurden Förderbeiträge an Massnahmen nach § 31 Absatz 1 KWaG projektbezogen ausbezahlt. Neu soll die Möglichkeit bestehen, Förderbeiträge im Rahmen der verfügbaren Kredite auch auf der Grundlage von Zielvereinbarungen auszubezahlen. Die Zielvereinbarungen zwischen dem Kanton und den Leistungserbringerinnen und -bringern sollen für geeignete Förderprogramme für eine Periode von zwei bis vier Jahren abgeschlossen werden. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt jährlich in Etappen. Damit können jährliche Schwankungen aufgefangen und die Planungssicherheit erhöht werden.

§ 35

Absatz 1

Artikel 8 WaG wurde per 1. Juli 2013 aufgehoben. Entsprechend kann der Kanton keine Ersatzabgaben mehr erheben. Durch die ersatzlose Streichung von § 4 KWaG ist auch der Verweis darauf zu streichen.

§ 40 Übertragung von Aufgaben

Absatz 3

Unter geltendem Recht dürfen die RO nur Aufgaben für ihre Mitglieder übernehmen. Für die Beratung der Nichtmitglieder ist der Kanton zuständig. Um die Beratung der einzeln verbleibenden, nicht organisierten Waldeigentümerinnen und -eigentümer im Nutzwald effizienter zu gewährleisten, soll diese der jeweiligen RO übertragen werden können. Gleichzeitig werden damit die Voraussetzungen verbessert, um direkte Kontakte für die Mitgliedergewinnung zu knüpfen und somit den Organisationsgrad der RO zu erhöhen. Die Voraussetzungen für die Übertragungsmöglichkeit werden in der KWaV definiert. Dabei liegt das hauptsächliche Augenmerk auf der erreichten Ausdehnung und der Ausrichtung der RO. Die Übertragung erfolgt auf Gesuch der RO hin im gegenseitigen Einvernehmen mit der Dienststelle lawa. In begründeten Fällen und in Absprache mit der jeweiligen RO kann die Beratung auch anderen betrieblichen Waldorganisationen mit einer Leis-

tungsvereinbarung übertragen werden, insbesondere wenn deren Grundstücke an diejenigen von nicht organisierten Waldeigentümerinnen und -eigentümern grenzen.

Weiter ermächtigt die Dienststelle lawa im Sinne einer effizienten Geschäftsabwicklung die RO oder andere betriebliche Waldorganisationen mit einer Forstfachperson, die Waldeigentümerinnen und -eigentümer bei Holznutzungs- und Förderprojektbewilligungsverfahren einvernehmlich zu vertreten. So hat die Dienststelle lawa mit den zuständigen Forstfachpersonen der Waldorganisationen eine einzige Ansprechperson, die dafür sorgt, dass die Bewilligungen korrekt umgesetzt werden.

§ 40a Gebiete der Organisationen

Absatz 1

Bis heute werden knapp 80 Prozent der Waldfläche im Kanton Luzern durch eine RO oder andere betriebliche Waldorganisationen bewirtschaftet. Sollten sich in einem Waldgebiet unterschiedliche Auffassungen über die Zuständigkeit zur Beförderung der nicht organisierten Waldeigentümerinnen und -eigentümer ergeben, kann die Dienststelle lawa die Zuständigkeit verbindlich festlegen. Sie hört die Beteiligten vorgängig an.

§ 45a Kostentragung durch Verursacherinnen und Verursacher

Absatz 1

Als Folge der Änderung des WaG wird mit dieser Bestimmung, die inhaltlich mit Artikel 48a WaG übereinstimmt, das Verursacherprinzip auch im kantonalen Recht verankert. Massnahmen, die von den Behörden zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefährdung oder Beeinträchtigung des Waldes sowie zu deren Feststellung und Behebung getroffen oder angeordnet werden, werden dem Verursacher oder der Verursacherin überbunden. Mit dem Verweis auf das Verschulden soll kargestellt werden, dass als kostentragungspflichtiger Verursacher beziehungsweise Verursacherin in erster Linie gilt, wer rechtliche Vorgaben, behördliche Anweisungen oder bestimmte Sorgfaltspflichten verletzt, sei dies durch Handeln oder durch Unterlassen (sogenannter Verhaltensstörer oder -störerin). Wer beispielsweise in einem Gebiet mit Feuerverbot einen Waldbrand verursacht, soll für die daraus entstehenden Kosten für die Bekämpfung und Wiederherstellung belangt werden können. Nicht kostenpflichtig sein soll jedoch zum Beispiel, wer einzig Inhaber oder Inhaberin eines Grundstücks ist, von dem aus sich gewisse Schadorganismen verbreitet haben, ohne dass er oder sie davon wusste beziehungsweise mit zumutbarem Aufwand etwas dagegen unternehmen konnte (sogenannter Zustandsstörer oder -störerin).

9 Änderungen in der Kantonalen Waldverordnung

§ 15 Holznutzung

Absatz 2

Mit dem vorgesehenen § 40 Absatz 3 KWaG soll den RO oder den übrigen betrieblichen Waldorganisationen für diejenigen Waldeigentümerinnen und -eigentümer, die nicht Mitglied sind, sowohl die Beratung übertragen als auch die Ermächtigung erteilt werden können, deren Vertretung bei Bewilligungsverfahren zu übernehmen. Damit sie diese Waldeigentümerinnen und -eigentümer auch im Verfahren für die Holznutzungsbewilligung vertreten können, wird § 15 KWaV um einen entsprechenden Absatz ergänzt. Die konkreten Rechte und Pflichten der RO und übrigen betrieblichen Waldorganisationen werden in der jeweiligen Leistungsvereinbarung mit der Dienststelle lawa festgehalten.

§ 21b Informationsbewirtschaftung

Absatz 1

In Umsetzung der Delegationsnorm von § 28a Absatz 4 KWaG werden in diesem Absatz die Daten, die die Dienststelle lawa bewirtschaften und an die betrieblichen Waldorganisationen über die elektronische Informationsplattform weitergeben darf, konkretisiert. Es handelt sich dabei um die Parzellendaten und Adressen der Waldeigentümerinnen und -eigentümer, Daten zum Waldbestand, zur Holznutzung, zur Waldpflege und zu Förderprojekten sowie um Daten zu Infrastrukturanlagen in den Bereichen Walderschliessung, Erholung, Naturschutz und Wildschadenverhütung. Der Datenzugang ermöglicht einen effizienten Geschäftsverkehr zwischen der Dienststelle lawa und den jeweiligen betrieblichen Waldorganisationen. Dabei sind nur deren zuständige Forstfachpersonen zugangsberechtigt.

Absatz 2

Es wird präzisiert, welche Daten an die Inkassostelle der privaten Institution der Wald- und Holzwirtschaft weitergeleitet werden dürfen. Es sind dies Daten zur Holznutzung sowie die Parzellendaten und Adressen der Waldeigentümerinnen und -eigentümer. Die Dienststelle lawa darf diese Daten zu diesem Zweck der Inkassostelle des privaten SHF, der durch den Verband WaldLuzern verwaltet wird, zugänglich machen.

§ 21c Bedingung für Fördergelder

Der Kanton kann seine finanziellen Leistungen davon abhängig machen, dass sich die Beitragsempfängerinnen und -empfänger angemessen an den Kosten beteiligen (§ 31 Abs. 3a KWaG). Diese Bedingung soll in der Praxis künftig geltend gemacht werden können, insbesondere bei Seilkraneinsätzen, hinsichtlich der Beförderung gemäss Leistungsvereinbarung sowie bei der Jungwaldpflege. Um das Vorgehen des Kantons transparent und nachvollziehbar wiederzugeben, werden diese Massnahmen ausdrücklich in den Verordnungstext übernommen.

§ 21d Zielvereinbarungen

Die aufgrund der neu vorgesehenen Möglichkeit der Zielvereinbarungen geschuldeten Förderbeiträge sollen etappiert und entlang des Arbeitsfortschritts ausbezahlt werden können.

§ 21e Verfahren für Abfindung

Absatz 1

Aufgrund des neuen Artikels 27a Absatz 3 WaG sind Inhaberinnen und Inhaber von Bäumen, Sträuchern, weiteren Pflanzen, Kulturen, Pflanzenmaterial, Produktionsmitteln und Gegenständen, die von Schadorganismen befallen sind, befallen sein könnten oder selbst Schadorganismen sind, verpflichtet, deren Überwachung, Isolierung, Behandlung oder Vernichtung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden vorzunehmen oder zu dulden. Dies betrifft auch Pflanzen und Gegenstände sowie Schadorganismen ausserhalb des Waldes. Nicht immer kann der Verursacher oder die Verursacherin für die Schadorganismen und die Massnahmen eruiert und haftbar gemacht werden. Den Adressatinnen und Adressaten solcher Massnahmen können wegen Massnahmen im öffentlichen Interesse also teils hohe Kosten entstehen, die sie selbst tragen müssen. Dies ist stossend und kann kontraproduktiv wirken. Deshalb sieht Artikel 37b WaG eine Abfindung nach Billigkeit vor. Von der Abfindung ausgeschlossen sind Ertragsausfälle und immaterielle Schäden. Der Bund vergütet den Kantonen gemäss Artikel 40b Absatz 4 WaV im Rahmen der globalen Abgeltungen an Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes zwischen 35 und 40 Prozent der durch die Abfindungen verursachten Auslagen. Für die Beurteilung entsprechender Gesuche im Kanton Luzern soll die Dienststelle lawa zuständig

sein (vgl. § 1a Abs. 2 KWaV). Die Gesuche sind gemäss Artikel 40b Absatz 2 WaV spätestens ein Jahr nach Durchführung der Massnahmen einzureichen und zu begründen.

Absatz 2

Die Dienststelle lawa entscheidet über die Abfindung endgültig und in einem kostenlosen Verfahren (vgl. Art. 37b Abs. 2 WaG).

Zwischentitel 7 Forstorganisation

§ 26 Waldgenossenschaften

Die Überschriften von Kapitel 7 und § 26 KWaV werden angepasst, um die Ergänzung von § 26a KWaV abzubilden.

§ 26a Übertragung von Aufgaben

Absatz 1

In dieser Bestimmung werden die Voraussetzungen genannt, die eine RO oder andere betriebliche Waldorganisation kumulativ erfüllen muss, damit ihr die Beratung der nicht organisierten Waldeigentümerinnen und -eigentümer von der Dienststelle lawa im Nutzwald übertragen werden kann, wie dies für die angeschlossenen Waldeigentümerinnen und -eigentümer der Fall ist. Für die Einzelheiten wird auf die Ausführungen unter Ziffer 5 verwiesen. An dieser Stelle wird in Bezug auf die Umschreibung eines bedeutenden Organisationsgrades zusammenfassend dargelegt, dass eine RO mindestens 75 Prozent der Waldfläche innerhalb ihres Gebietes abdecken oder sonst über eine robuste Ausdehnung von mindestens 2000 Hektaren Wald innerhalb des RO-Perimeters verfügen muss.

Die Beratung kann grundsätzlich auch anderen betrieblichen Waldorganisationen mit einer Leistungsvereinbarung und mit Sitz im Kanton Luzern übertragen werden, sofern sie mindestens 500 Hektaren Wald umfassen oder in einer entsprechend grossen Betriebsgemeinschaft integriert sind und nach Möglichkeit als Ausbildungsbetrieb gelten oder in einem Ausbildungsverbund beteiligt sind. Die Beratung von nicht organisierten Waldeigentümerinnen und -eigentümern beschränkt sich in diesen Fällen auf angrenzende Gebiete dieser Körperschaften, um bei der Planung und Bewirtschaftung der eigenen Flächen Synergien nutzen zu können.

Die Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach den Ausführungen unter Ziffer 6. In der Leistungsvereinbarung werden die Folgen einer ungenügenden Aufgabenerfüllung geregelt.

Absatz 2

Um eine möglichst grosse Kontinuität zu erreichen, soll die Übertragung von Aufgaben für mehrere Jahre erfolgen. Um auch die Planung der personellen Ressourcen sicherstellen zu können, sind mindestens acht Jahre erforderlich.

10 Finanzielle Auswirkungen

Mit dem angestrebten Wachstum der betrieblich organisierten Waldfläche nimmt der Aufwand für die Beförderung durch die betrieblichen Waldorganisationen zu. Diese Entschädigung betrug im Jahr 2016 1,15 Millionen Franken. Mit einem Wachstum des Organisationsgrades kann der jährliche Aufwand für die Beförderung gemäss Leistungsvereinbarung künftig je nach Fortschritt und zeitlich gestaffelt um bis zu 200 000 Franken auf rund 1,3 bis 1,4 Millionen Franken steigen. Dabei sind die Vorgaben gemäss KP17 bereits berücksichtigt, die zu einem reduzierten Entschädigungsansatz führen.

Der steigende Aufwand für die Beförderung und die zusätzlichen Leistungen durch die betrieblichen Waldorganisationen wird durch Einsparungen bei den Stellenprozenten seitens der Dienststelle lawa kompensiert. Diese Einsparungen im Umfang von 500 000 Franken erfolgen im Rahmen einer Neustrukturierung der Führungsorganisation der Abteilung Wald, durch Reduktion von Forstrevieren sowie die Integration der Aussenstelle Luzern (vgl. dazu die Ausführungen unter Ziffer 3). Der erforderliche Personalabbau erfolgt im Rahmen von natürlichen Fluktuationen und Pensionierungen.

Die übrigen Anpassungen im Zusammenhang mit der Änderung des Bundesrechts sind für den Kanton insgesamt kostenneutral, da Finanzierungslücken auf Bundesstufe geschlossen worden sind. Für die Verhütung und Bekämpfung von Waldschäden ausserhalb des Waldes fallen im Normalfall für den Kanton kaum zusätzliche Kosten an, da die Wälder ausserhalb des Schutzwaldes in der Regel gut erschlossen sind und die Bekämpfung kostendeckend erfolgen kann. Bei ausserordentlichen Lagen mit einem grossflächigen oder sonst aufwendigen Schadenfall, beispielsweise infolge Sturm, Trockenheit, Waldbrand oder Schadorganismen, ist nicht auszuschliessen, dass für den Kanton zusätzliche Kosten und ein höherer Koordinationsbedarf anfallen. Das Ausmass der Kosten ist abhängig von verschiedenen Faktoren und kann im Voraus nicht beziffert werden.

Die Kosten für eine allfällige Festlegung von statischen Waldgrenzen ausserhalb von Bauzonen hängen vom Umfang der Gebiete im kantonalen Richtplan ab.